

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Schutz des ungeborenen Lebens

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 09.05.2018 - Drs. 18/881
an die Staatskanzlei übersandt am 15.05.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Schwangerschaftsabbruch vom 28. Mai 1993 festgestellt, dass das Grundgesetz den Staat verpflichtet, auch das ungeborene Leben zu schützen. Daraus ergebe sich, so die Richter, insbesondere auch die staatliche Aufgabe, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben. Die Organe des Staates in Bund und Ländern müssten deshalb erkennbar für den Schutz des ungeborenen Lebens eintreten. Wörtlich heißt es: „Öffentliche Einrichtungen, die Aufklärung in gesundheitlichen Fragen, Familienberatung oder Sexualaufklärung betreiben, haben allgemein den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens zu stärken; ...“ (BVerfGE 88, 203, 261).

Vorbemerkung der Landesregierung

Alle familienpolitischen Maßnahmen der Landesregierung stärken die niedersächsischen Familien und führen dazu, dass auch ungeborenes Leben geschützt wird. In den vom Land geförderten Familienbüros, Mehrgenerationenhäusern und Familienbildungsstätten sowie Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erhalten Familien Unterstützung und Hilfe, werden Erziehungskompetenz und elterliche Verantwortung gestärkt. Darüber hinaus werden Eltern auch durch eine Vielzahl von Projekten für Familien, die das Land fördert, unterstützt.

1. Welche öffentlichen Einrichtungen setzen sich in Niedersachsen ausdrücklich dafür ein, den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens zu stärken?

Die Beratungen und Unterstützungen der Frauen, Kinder und Familien durch die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erfolgen nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 218 ff. Strafgesetzbuch (StGB) und den Vorschriften des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) im engen Rahmen der Ausführungen des oben genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts unter Beachtung der Schutzpflicht für das ungeborene Leben.

In Niedersachsen gibt es rd. 265 Schwangerenberatungsstellen, in denen rd. 160 Personen als Beratungskräfte zur vertraulichen Geburt qualifiziert sind. 235 Einrichtungen sind als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannt. Das Land fördert die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft mit anteiliger Personal- und Sachkostenförderung für rd. 210 Vollzeitstellen. Die anerkannten Ärztinnen und Ärzte sowie Kommunen erhalten die Förderung in Form von Fallpauschalen. Im Jahr 2017 wurden für die Förderung rd. 8,27 Millionen Euro verausgabt. Im Landeshaushalt 2018 wurden insgesamt 8,72 Millionen Euro eingestellt.

Neben der Schwangeren – und Schwangerschaftskonfliktberatung werden durch Kommunen auch Beratungen für Mütter von Säuglingen und für Personen mit sexuell übertragbaren Krankheiten angeboten.

Werdende Eltern und Familien mit einem erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf werden im Rahmen der Frühen Hilfen durch niedrigschwellige, familienaufsuchende Angebote unterstützt. Die Unterstützungsleistungen der Frühen Hilfen ist ein präventives und freiwilliges Angebot der jeweiligen Jugendämter, welches den Schutz der Kinder und des ungeborenen Lebens als oberstes Ziel verfolgt. Gefördert wird das Angebot sowohl aus kommunalen Mitteln als auch aus Bundesmitteln über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (zuvor: Bundesinitiative Frühe Hilfen).

Die „Stiftung Familie in Not – Stiftung des Landes Niedersachsen“ wurde mit einem Stammkapital i. H. v. 511.291,88 Euro im Jahr 1978 durch die Landesregierung mit dem Zweck gegründet, Familien, die unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sind, schnell und unbürokratisch zu helfen. Vorrangig werden Familien mit mindestens drei Kindern, Alleinstehende mit Kindern oder alleinstehende Schwangere gefördert. Weiterhin können im Rahmen einer Zustiftung junge Auszubildende oder Schülerinnen, die ihre Ausbildung auch nach der Geburt eines Kindes beenden wollen, alleinstehende Schwangere und Alleinerziehende, die in unzureichenden Wohnverhältnissen leben und einer finanziellen Hilfe für die Beschaffung einer geeigneten Mietwohnung oder Verbesserung der derzeitigen Wohnung bedürfen, Hilfe erhalten. Darüber hinaus können Alleinstehende und Familien, die Drillinge oder Vierlinge erwarten, Unterstützung erhalten. Die Stiftung hat bis Ende 2017 etwa 10.200 Familien mit rd. 15,32 Millionen Euro unterstützt. Der Stiftung stehen im Jahr 2018 rd. 50.000 Euro zur Verfügung.

Im Jahr 1984 wurde die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ eingerichtet. Hier werden Hilfen ausschließlich an Schwangere vor und nach der Geburt gewährt. Damit hat der Bund seinerzeit die Bedingungen für Schwangere in Notlagen mit dem Ziel verbessert, das ungeborene Leben zu schützen, denn die Mittel dienen dazu, Schwangeren ergänzende Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihnen die Schwangerschaft und somit die Entscheidung für das Kind zu erleichtern. Die Bundesstiftung stellt Niedersachsen für das Jahr 2018 Mittel i. H. v. rd. 8,7 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2017 haben rd. 16.340 Schwangere insgesamt Hilfen i. H. v. rd. 8,63 Millionen Euro erhalten.

Im Rahmen der Familienförderung stellt das Land jährlich 4,0 Millionen Euro für die Förderung von Familienbüros und die Initiierung Familien unterstützender Projekte durch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Familienbildung ist ein eigenständiger Bereich, in dem der Familie als Ganzes und ihren Mitgliedern unter Berücksichtigung der familiären Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen in ihren jeweiligen Aufgaben und Positionen Hilfen angeboten werden, um die Lernprozesse in der Familie zu unterstützen. Dadurch sollen die Handlungskompetenzen zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens erweitert werden, um Probleme eigenständig angehen zu können. Familienbildung sieht sich auch besonderen Problemlagen von Familien verpflichtet; sie schließt die Auseinandersetzung mit rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen des Familienlebens mit ein. Familienbildung ist als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in § 16 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich verankert. Das Land fördert nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten die 25 Nds. Familienbildungsstätten mit jährlich 1,22 Millionen Euro. Ziel ist die Verbesserung der personellen Grundausstattung für eine qualifizierte, kontinuierliche Arbeit.

Mit der Förderung von Mehrgenerationenhäusern werden Begegnungsorte, in denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird, unterstützt. Das Land beteiligt sich nicht nur an der kommunalen Kofinanzierung des Bundesprogramms „Mehrgenerationenhaus“ sondern fördert auch Mehrgenerationenhäuser, die nicht vom Bund gefördert werden. Jährlich stehen für die Förderung 360.000 Euro zur Verfügung.

2. Wie wird dieses Ziel in den genannten Einrichtungen jeweils konkret umgesetzt?

Die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen leisten durch ihr Angebot einen wichtigen Beitrag zum Schutz des ungeborenen Lebens: Das Spektrum umfasst Informationen über Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung, Beratung zu sozialen und wirtschaftlichen Hilfen oder zur Lösung psychosozialer Konflikte sowie alle Aspekte im Zusammenhang mit einer Adoption. Unterstützung erfahren die Ratsuchenden auch im Rahmen von Nachbetreuung nach der Geburt eines Kindes. Auch wenn eine Schwangere ihre Identität nicht preisgeben will, sind die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zentrale Stellen zum Schutz des ungeborenen Lebens: Sie führen die Beratung zur vertraulichen Geburt und das entsprechende Verfahren durch. Die Möglichkeit der vertraulichen Geburt soll riskante heimliche Geburten ohne medizinische Betreuung vermeiden und verhindern, dass Neugeborene ausgesetzt oder getötet werden. Im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt wirbt die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GZA) bei den Schwangerenberatungsstellen für eine stärkere und regelhafte Beteiligung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlung. Adoptionsfachkräfte sind besonders qualifiziert, die mit einer Adoption verbundenen Themen und Probleme gut zu thematisieren und abgebende Mütter auf die Folgen einer solchen Entscheidung vorzubereiten und alle für die Vermittlung eines Kindes notwendigen Informationen einholen zu können.

Weiterhin kooperieren die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen mit anderen Familieneinrichtungen und Diensten, etwa Familienbüros oder Trägern von Frühen Hilfen oder halten Angebote Früher Hilfen auch selbst vor.

Zur Unterstützung in der Beratungspraxis bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unterschiedlichste zu einer Vielzahl von Themengebieten fachliche Informationen an. Hierzu zählen auch die Themengebiete HIV und sexuell übertragbare Krankheiten, Sexuaufklärung und Familienplanung. Auf diese Materialien wird häufig zurückgegriffen, da sie dem Inhalt und der Form nach gut geeignet sind, die zu beratenden Personen zu erreichen.

Im Rahmen der Frühen Hilfen werden niedrigschwellige, familienaufsuchende Arbeit beispielsweise durch Familienhebammen unterstützt. Das Angebot richtet sich insbesondere auch an minderjährige Schwangere und junge Mütter. Die Familienhebammen nehmen an den von den Jugendämtern regelmäßig organisierten Netzwerktreffen teil. Dabei informieren sie sich über alle Unterstützungsangebote, die es vor Ort gibt. Ferner werden sowohl durch Bundesmittel als auch durch Landesmittel regelmäßig Fortbildungsangebote angeboten, um die Familienhebammen in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen. Kooperationspartner auf Landesebene ist die „Stiftung eine Chance für Kinder“.

Zuwendungsempfänger für die Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ist die Landesstiftung „Familie in Not“ (rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts). Die Anträge auf Unterstützung aus Mitteln der Bundesstiftung und aus Mitteln der Landesstiftung werden über die (Schwangerschafts-) Beratungsstellen beim Stiftungsbüro der Stiftung „Familie in Not“ beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie eingereicht. Die Prüfung und Entscheidungen über die Anträge werden vom Stiftungsbüro getroffen. Den Vorsitz im Kuratorium der Stiftung übt die Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung aus.

Die Förderung von Familienbüros und die Familien unterstützenden Projekte im Rahmen der Familienförderung erfolgt mit dem Ziel, neben der Einrichtung einer Anlaufstelle für alle familienbezogenen Fragen in den Kommunen insbesondere Hilfe für Familien in besonders belasteten Situationen anbieten zu können.

Die im Rahmen der Familienbildung eingerichteten Familienbildungsstätten sind durch ein breites Angebotsspektrum gekennzeichnet und haben einen Schwerpunkt bei der Alltagsorientierung. Vielfältige Angebote tragen dazu bei, die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken und wirken prä-

ventiv. So geben die 25 Familienbildungsstätten in Niedersachsen Eltern u. a. Anregungen für die Bewältigung des Erziehungsalltags. Familien- und Elternbildung sind gesellschaftlicher Auftrag. In den Familienbildungsstätten werden vielfältige Angebote und Projekte vorgehalten bzw. entwickelt – immer öfter auch für besondere Zielgruppen, die bisher nicht vorrangig im Fokus standen. Familienbildungsarbeit begleitet Menschen in ihrem Familienalltag, bei Schwangerschaft und Geburt, bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, in Krisensituationen und vielem mehr.

Darüber hinaus bieten die Familienbildungsstätten Kurse zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen zu Erziehungslotsinnen und -lotsen an. Das Projekt Erziehungslotsen ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Stärkung der präventiv wirkenden Hilfen: Erziehungslotsinnen und -lotsen begleiten und unterstützen Familien in schwierigen Lebensphasen, wie sie z. B. durch eine Schwangerschaft hervorgerufen werden können. Sie sind ehrenamtlich tätig und sollen nicht Beratungsstellen oder die Jugendhilfe ersetzen, sondern Familien im Alltag unterstützen sowie dazu beitragen, bei Müttern und Vätern Hemmschwellen für die Inanspruchnahme von Förderangeboten und Hilfen abzubauen. Das Projekt wirkt präventiv: Kleine Krisen sollen sich nicht zu ernsthaften Problemlagen entwickeln. Eltern sollen gerade dann nicht allein gelassen werden, wenn sie sich überfordert fühlen. Der Einsatz der Erziehungslotsinnen und -lotsen obliegt den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Mehrgenerationenhäuser stehen als Begegnungsorte allen Menschen unabhängig von Alter oder Herkunft offen. Ziel ist es, Raum für gemeinsame Aktivitäten von Jung und Alt zu schaffen und ein nachbarschaftliches Miteinander zu fördern: Der Austausch der Generationen untereinander und die Möglichkeit voneinander zu lernen und sich zu unterstützen.

3. Hält die Landesregierung die aktuell laufenden Maßnahmen für ausreichend, um dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Anspruch zu genügen?

Die Landesregierung hält die aufgeführten Maßnahmen für ausreichend.

4. Sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen im Sinne eines aktiven und erkennbaren Eintretens des Landes für den Schutz des ungeborenen Lebens geplant?

Siehe Antwort zu Frage 3.